

Staatsdiener» wurden vom Fürsten ernannt und entlassen. Sie übten die «in seiner Hand liegende Regierungsgewalt» aus.¹⁹⁶

bb) Politische Verantwortlichkeit

Die Änderungen, die die Schlossabmachungen und die Regierungsvorlage angebracht haben, betreffen bei der politischen Verantwortlichkeit einerseits die Stellung des Landtags und andererseits das Objekt der Verantwortlichkeit. Sie ist auf Amtshandlungen ausgerichtet. Im konstitutionellen Staatsrecht waren Personen, die ein öffentliches Amt innehatten, so etwa Staatsbeamte und Regierungsmitglieder, für die pflichtgemäße Ausübung des Amtes verantwortlich.¹⁹⁷

Der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck statuierte eine parlamentarische bzw. politische Verantwortlichkeit der Regierung bzw. der Regierungsmitglieder, wonach ein Regierungsmitglied zurückzutreten hat, wenn es das Vertrauen des Landtages nicht mehr besitzt. Von diesem Vorschlag weichen die Schlossabmachungen und die Regierungsvorlage ab. Der Vertrauensentzug wird auf ein Antragsrecht des Landtages an den Landesfürsten reduziert, wenn das Regierungsmitglied durch seine Amtsführung das Vertrauen des Volkes und des Landtages verliert.

Eine parlamentarische bzw. politische Verantwortlichkeit der Regierung bzw. der Regierungsmitglieder hätte sich erst mit der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems voll entfalten können.¹⁹⁸

bc) Rechtliche oder staatsrechtliche Verantwortlichkeit

An der rechtlichen bzw. staatsrechtlichen Verantwortlichkeit hat sich inhaltlich gegenüber dem Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck nichts geändert. Schlossabmachungen und Regierungsvorlage folgen seinem Vorschlag, wonach der Staatsgerichtshof über Klagen des Landtages auf Entlassung der Mitglieder und Beamten der Regierung wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen zu entscheiden hat.

196 So § 27 KV 1862.

197 Vgl. Klaus Kröger, Die Ministerverantwortlichkeit, S. 12 f. zur Institution der Ministerverantwortlichkeit aus rechtshistorischer Sicht, die vom Gedanken der subjektiven Zurechenbarkeit ausgeht.

198 Petra Popp, Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage, S. 45.